

1971	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1971	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 71	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes ..... 2121-50-1-6	845
25. 6. 71	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten ..... 2124-7-2	847
25. 6. 71	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel ..... 2121-50-1-5	853
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	854

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen  
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 14. Juni 1971.

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 256), wird um folgende Stoffe ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
241. 5-Äthyl-5,8-dihydro-8-oxo-1,3-dioxolo [4,5-g]chinolin-7-carbonsäure und ihre Salze	Oxolinsäure	1. Juli 1974
242. 1-[2-(Äthyl-sulfonyl)-äthyl]-2-methyl-5-nitro-imidazol und seine Salze	Tinidazol	1. Juli 1974
243. 8-[4,4-Bis(p-fluor-phenyl)-butyl]-1-phenyl-1,3,8-triazaspiro[4,5]decan-4-on und seine Salze	Fluspirilen	1. Juli 1974
244. 1-{1-[4,4-Bis(p-fluor-phenyl)-butyl]-4-piperidyl}-benzimidazolin-2-on und seine Salze	Pimozid	1. Juli 1974

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
245. 1,4-Bis[3-(3,4,5-trimethoxy-benzoyloxy)-propyl]-perhydro-1,4-diazepin und seine Salze	Dilazep	1. Juli 1974
246. 3-( <i>p</i> -Chlor-anilino)-10-( <i>p</i> -chlor-phenyl)-2,10-dihydro-2-isopropyliminophenazin und seine Salze		1. Juli 1974
247. 3'-Chlor-4'-( <i>p</i> -chlor-phenoxy)-3,5-dijod-salicylanilid und seine Salze	Rafoxanid	1. Juli 1974
248. 1-[5-(2,5-Dihydro-5-oxo-3-furyl)-3-methyl-benzo[ <i>b</i> ]furan-2-yl]-äthylhydrogensuccinat und seine Salze	Benfurodilhemisuccinat	1. Juli 1974
249. 1-(3,5-Dihydroxy-phenyl)-2-{[1-(4-hydroxy-benzyl)-äthyl]-amino}-äthanol und seine Salze		1. Juli 1974
250. D-Fructofuranose-1,3,4,6-tetranicotinat	Nicofuranose	1. Juli 1974
251. 8-[ <i>N</i> -(2-Hydroxy-äthyl)-methylamino]-1,3,7-trimethyl-xanthin und seine Salze		1. Juli 1974
252. 4,4'-(2-Pyridyl-methylen)-diphenoldischwefelsäure-halbester und seine Salze	z. B. Natriumpicosulfat	1. Juli 1974
253. <i>trans</i> -1,4,5,6-Tetrahydro-1-methyl-2-[2-(3-methyl-2-thienyl)-vinyl]-pyrimidin und seine Salze	Morantel	1. Juli 1974
254. 5-(3,5-Xylyl-oxy-methyl)-oxazolidin-2-on und seine Salze	Metaxalon	1. Juli 1974

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1971

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

**Verordnung**  
**zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten**  
**Vom 25. Juni 1971**

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 885) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Lehrgang in der Krankengymnastik (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes) dauert zwei Jahre. Er umfaßt folgende Lehrfächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Allgemeine Krankheitslehre und Hygiene,
4. Spezielle Krankheitslehre in der Inneren Medizin, Orthopädie, Chirurgie, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde, Neurologie und Psychiatrie,
5. Grundlagen der Krankengymnastik und Massage, Krankengymnastik im Rahmen der Prophylaxe und Rehabilitation, Gymnastik bei Schwangeren, Wöchnerinnen und in der Geriatrie, Säuglingsgymnastik und Haltungsschulung Jugendlicher,
6. Grundlagen der Elektro-, Licht-, Wärme-, Kälte- und Hydrotherapie, Grundbegriffe der Strahlenheilkunde,
7. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Umgang mit Kranken, Berufskrankheiten, Unfallschutz),
8. Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung auf allen Gebieten der Medizin, in denen Bewegungstherapie erforderlich ist,
9. Technik der physikalischen Behandlungsweisen in der Elektro-, Licht-, Wärme-, Kälte- und Hydrotherapie,
10. Technik der Massage und ihre methodische Anwendung am Kranken auf allen Gebieten der Medizin, in denen Massage erforderlich ist,
11. Verbandslehre und Erste Hilfe,
12. Bewegungserziehung.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe b wird gestrichen.
  - bb) Buchstabe c wird Buchstabe b.
- c) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 werden jeweils die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.
- d) Die Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

3. § 10 wird gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Prüfungsfächer sind

  1. im theoretischen Teil die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Lehrfächer,
  2. im praktischen Teil die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 bis 12 bezeichneten Lehrfächer.“
- b) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des in Absatz 2 Nr. 7 bezeichneten Prüfungsfaches“ ersetzt durch die Worte „des in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 bezeichneten Faches“.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch Zusammenzählen der Noten für die einzelnen Fächer. Dabei zählen die in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fächer wie folgt:

  1. des theoretischen Teils:
 

Nummer 1	sechsfach
Nummer 2	sechsfach
Nummer 3	dreifach
Nummer 4	fünffach
Nummern 5 und 6	je vierfach
Nummer 7	zweifach
  2. des praktischen Teils:
 

Nummer 8	siebenfach
Nummern 9 und 10	je fünffach
Nummer 11	zweifach
Nummer 12	dreifach.“

- b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgender Fassung eingefügt:
- „(3) Das Gesamtergebnis lautet bei Summen bis 78 ‚sehr gut‘, von 79 bis 130 ‚gut‘, von 131 bis 182 ‚befriedigend‘, von 183 ab ‚ausreichend‘.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
6. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in den in § 12 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 7 bezeichneten Fächern“ ersetzt durch die Worte „in den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 und 8 bezeichneten Fächern“.
7. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.
8. An die Stelle der Anlagen 1 bis 4 treten die Anlagen 1 bis 4 dieser Verordnung.

#### Artikel 2

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der Verordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1960 begonnene Ausbildung als Krankengymnast wird nach diesen Vorschriften abgeschlossen. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt in den in Satz 1 genannten Fällen das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung durch Zu-

sammenzählen der Noten für die einzelnen Fächer. Dabei zählen die in § 12 Abs. 2 bezeichneten Fächer wie folgt:

#### 1. des theoretischen Teils:

Nummer 1	sechsfach
Nummer 2	dreifach
Nummern 3, 4 und 5	je vierfach
Nummer 6	zweifach

#### 2. des praktischen Teils:

Nummer 7	achtfach
Nummer 8	sechsfach
Nummer 9	dreifach.

Das Gesamtergebnis lautet bei Summen bis 60 „sehr gut“, von 61 bis 100 „gut“, von 101 bis 140 „befriedigend“, von 141 ab „ausreichend“.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1971

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 2)

**Lehrplan  
für den Lehrgang in der Krankengymnastik**

<b>I. Allgemeines</b>		Wochen-
		stunden
<p>(1) Der theoretische Unterricht ist auf das für die Ausübung der Krankengymnastik notwendige Wissen zu beschränken. Er ist systematisch so aufzubauen, daß die Schüler an den praktischen Unterricht mit dem notwendigen Verständnis herangehen. In der speziellen Krankheitslehre sind die Aufgaben der Krankengymnastik bei der Behandlung der einzelnen Krankheitsbilder herauszuheben und zu begründen.</p> <p>(2) Der praktische Unterricht muß im Vordergrund stehen. Die praktische Ausbildung soll umfassend sein und in den verschiedenen Kliniken, wie chirurgische, orthopädische, medizinische, Kinder-, Frauen- und Nervenklinik, stattfinden.</p>	<p>Technik der Krankengymnastik und spezielle krankengymnastische Übungslehre, insbesondere Extensions- und Schlingenbehandlung, Unterwassergymnastik</p> <p>Technik der Elektrotherapie</p> <p>Bewegungserziehung</p> <p>Klinisches Praktikum in der Orthopädie und Chirurgie einschließlich Unfallheilkunde und Rehabilitationsmaßnahmen</p>	<p>7</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>15</p> <hr/> <p>40</p>
<b>II. Aufteilung des Lehrstoffes auf vier Semester</b>		
<p>1. Semester (23 Wochen)</p> <p>Stundenzahl insgesamt: 920</p>	<p>3. Semester (23 Wochen)</p> <p>Stundenzahl insgesamt: 920</p>	<p>1</p> <p>4</p> <p>2</p> <p>8</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>20</p> <hr/> <p>40</p>
<p>Anatomie I 4</p> <p>Physiologie I 2</p> <p>Allgemeine Krankheitslehre und Hygiene 2</p> <p>Verbandlehre und Erste Hilfe 1/2</p> <p>Berufslehre 1/2</p> <p>Grundlagen der Licht-, Wärme-, Kälte- und Hydrotherapie 2</p> <p>Theoretische Einführung in die Krankengymnastik und Massage 2</p> <p>Technik der Massage, insbesondere der Bindegewebsmassage 9</p> <p>Technik der Krankengymnastik, insbesondere orthopädisches Turnen, Haltungs- und Atemschulung 10</p> <p>Grundlagen der Elektrotherapie 2</p> <p>Bewegungserziehung 6</p> <hr/> <p>40</p>	<p>Funktionelle Anatomie 1</p> <p>Spezielle Krankheitslehre in der Inneren Medizin und Kinderheilkunde 4</p> <p>Methodische Anwendung der Massage und der Reflexzonenmassage 2</p> <p>Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung in der Inneren Medizin und Kinderheilkunde 8</p> <p>Grundbegriffe der Strahlenheilkunde 1</p> <p>Krankengymnastik in Prophylaxe und Rehabilitation 2</p> <p>Bewegungserziehung 2</p> <p>Klinisches Praktikum in der Inneren Medizin und Kinderheilkunde 20</p> <hr/> <p>40</p>	<p>920</p>
<p>2. Semester (23 Wochen)</p> <p>Stundenzahl insgesamt: 920</p>	<p>4. Semester (23 Wochen)</p> <p>Stundenzahl insgesamt: 920</p>	<p>4</p> <p>6</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>19</p> <p>5</p> <p>1</p> <hr/> <p>40</p>
<p>Anatomie II 2</p> <p>Physiologie II 1</p> <p>Spezielle Krankheitslehre in der Orthopädie und Chirurgie einschließlich Unfallheilkunde und Rehabilitationsmaßnahmen 4</p> <p>Technik der Licht-, Wärme-, Kälte- und Hydrotherapie 1</p> <p>Technik der Massage, insbesondere verschiedener Methoden der Reflexzonenmassage 4</p>	<p>Funktionelle Anatomie 1</p> <p>Spezielle Krankheitslehre in Neurologie, Psychiatrie und Frauenheilkunde 4</p> <p>Technik der Krankengymnastik und ihre methodische Anwendung in Neurologie, Psychiatrie und Frauenheilkunde 6</p> <p>Schwangerschafts- und Wochenbettgymnastik 2</p> <p>Bewegungserziehung 2</p> <p>Klinisches Praktikum in Neurologie, Psychiatrie und Frauenheilkunde 19</p> <p>Arbeitsgemeinschaften 5</p> <p>Berufslehre 1</p> <hr/> <p>40</p>	<p>920</p>

**Anlage 2**  
(zu § 20 Abs. 5)

(Muster)

**Bescheinigung  
über die Ableistung der praktischen Tätigkeit in der Krankengymnastik**

Herr .....  
Frau/Fräulein .....

geboren am ..... 19..... in .....

wird bescheinigt, daß er/sie nach vollständig bestandener Prüfung am .....

vom ..... bis ..... als Praktikant(in) ordnungs-  
gemäß tätig gewesen ist und an ..... Unterrichtsstunden teilgenommen hat.

Während dieser Zeit war er/sie auf folgenden Abteilungen tätig:

(Art der Tätigkeit)

Vom ..... bis ..... 19.....

Vom ..... bis ..... 19.....

Vom ..... bis ..... 19.....

Die praktische Tätigkeit wurde vom ..... bis ..... unterbrochen.

Ein Anhaltspunkt dafür, daß er/sie wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner/  
ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs  
erforderliche Eignung nicht besitzt, hat sich nicht ergeben/hat sich in folgender Hinsicht ergeben:

.....  
.....

Die Krankenanstalt ist durch Verfügung des ..... in .....

vom ..... Az. .... zur Annahme von Praktikanten  
gemäß § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medi-  
zinischen Bademeisters und des Krankengymnasten ermächtigt worden.

....., den ..... 19.....

(Bezeichnung und Anschrift der Krankenanstalt oder Abteilung)

(Unterschrift des ärztlichen Leiters)

(Unterschrift des Krankengymnasten)

(Muster)

**Urkunde**  
**über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankengymnast(in)**

Herr

Frau/Fräulein

geboren am ..... 19..... in .....

hat am ..... 19..... die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der  
Lehranstalt für Krankengymnastik in ..... bestanden und die vor-  
geschriebene praktische Tätigkeit abgeleistet.

Er/Sie erhält nach dreijähriger Ausbildung auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe  
des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten mit Wir-  
kung vom heutigen Tage die Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

Krankengymnast(in)

auszuüben.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 4**

(zu § 22 Abs. 2)

(Muster)

**Urkunde  
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankengymnast(in)**

Herr

Frau/Fräulein .....

geboren am ..... 19..... in .....

erhält auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und  
medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten mit Wirkung vom heutigen Tage die  
Erlaubnis, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

Krankengymnast(in)

auszuüben.

....., den ..... 19.....

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes  
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

**Vom 25. Juni 1971**

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 805), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) § 4 Abs. 1 der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1784), erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Zum inneren Gebrauch bestimmte verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen auf eine Verschreibung wiederholt abgegeben werden, wenn die Verschreibung einen Wiederholungsvermerk enthält. Ist in der Verschreibung vermerkt, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt oder nur bis zu welchem Zeitpunkt ein Arzneimittel wiederholt abgegeben werden darf, so darf es nach Maßgabe dieser Angaben wiederholt abgegeben werden; die aus der Gebrauchsanweisung für den angegebenen Zeitraum zu errechnende Gesamtmenge des Arzneimittels darf nicht überschritten werden. Ist in der Verschreibung nur vermerkt, wie oft ein Arzneimittel wiederholt abgegeben werden darf, so darf es nach Maßgabe dieser Angabe wiederholt abgegeben werden, jedoch nur innerhalb von sechs Monaten seit der Ausfertigung der Verschreibung; die aus der Gebrauchsanweisung für diesen Zeitraum zu errechnende Gesamtmenge des Arzneimittels darf nicht überschritten werden. Ist in der Verschreibung nur vermerkt, daß eine wiederholte Abgabe eines Arzneimittels erfolgen darf, so darf es nur innerhalb von drei Monaten seit der Ausfertigung der Verschreibung und nur so oft wiederholt abgegeben werden, daß die aus der Gebrauchsanweisung für diesen Zeitraum zu errechnende Gesamtmenge des Arzneimittels nicht überschritten wird.“

(2) Die Anlage zu der in Absatz 1 genannten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Position „Clofenotan“ wird der Zusatz „— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —“ gestrichen.

2. Die Position „Corticotrophin“ erhält folgende Fassung:

„Adrenocorticotropes Hypophysenvorderlappenhormon, natürliches und synthetisches und seine Salze, auch funktionelle Teilstücke und ihre Salze.“ Corticotrophin

3. Die Positionen „Clemastin“, „Methylphenidat“ und „Phenmetrazin“ werden gestrichen.

4. Folgende Positionen werden angefügt:

„8-Acetyl-10-[(3-amino-2,3,6-trideoxy- $\alpha$ -L-lyxo-hexopyranosyl)-oxy]-5,7,8,9,10,12-hexahydro-6,8,11-trihydroxy-1-methoxy-naphthacen-5,12-dion und seine Salze Daunorubicin

5-(1-Äthyl-pentyl)-3-(trichlor-methyl-thio)-imidazolidin-2,4-dion Clodantoin

3-Benzyl-6-chlor-3,4-dihydro-7-sulfamoyl-2H-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid

3-Chlor-5-(3-dimethylamino-propyl)-10,11-dihydro-5H-dibenz[*b,f*]azepin und seine Salze Clomipramin

7-Chlor-3-methyl-2H-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid Diazoxid

*N,N'*-Diallyl-nortoxiferinium-Salze Alkuronium-Salze

1-(Dibenzo[*a,e*]cycloheptatrien-5-yliden)-4-methylpiperidin und seine Salze Cyproheptadin

Hydroxy-harnstoff Hydroxycarbamid

8-Lysin-vasopressin Lypressin

Tris(aziridin-1-yl)-phosphin-sulfid Thiotepa

Wachstumshormon, menschliches.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1971

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
8. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1192/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 6. 71	L 125/5
8. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1193/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 6. 71	L 125/6
8. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1194/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	9. 6. 71	L 125/7
8. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1195/71 der Kommission zur Durchführung der Beihilfegewährung für Flachs und Hanf	9. 6. 71	L 125/9
8. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1196/71 der Kommission über die Bedingungen zur Gewährung einer Übergangungsvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1970/1971 vorhandenen Bestände an Weichweizen, zur Brotherstellung geeignetem Roggen und Mais	9. 6. 71	L 125/12
9. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1199/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 6. 71	L 126/6
9. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1200/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 6. 71	L 126/8
9. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1201/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 6. 71	L 126/10
9. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1202/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 6. 71	L 126/11
9. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1203/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	10. 6. 71	L 126/12
9. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1204/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	10. 6. 71	L 126/13
10. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1205/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 6. 71	L 127/1
10. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1206/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 6. 71	L 127/3
10. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1207/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 6. 71	L 127/5
10. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1208/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 6. 71	L 127/7
10. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1209/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	11. 6. 71	L 127/10
10. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1210/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	11. 6. 71	L 127/12
10. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1211/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 6. 71	L 127/14
10. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1212/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	11. 6. 71	L 127/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1213/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 6. 71	L 127/18
10. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1214/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 6. 71	L 127/19
10. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1215/71 der Kommission zur Durchführung der Rahmenbestimmungen für Kaufverträge über Flachs- und Hanfstroh	11. 6. 71	L 127/22
10. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1216/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach dem Sudan als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	11. 6. 71	L 127/23
11. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1217/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 6. 71	L 128/1
11. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1218/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 6. 71	L 128/3
11. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1219/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 6. 71	L 128/5
11. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1220/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 6. 71	L 128/6
11. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1221/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	12. 6. 71	L 128/7
11. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1222/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	12. 6. 71	L 128/9
11. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1223/71 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Maisgrieß als Hilfeleistung für die Bundesrepublik Kamerun	12. 6. 71	L 128/10
11. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1224/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Somalia	12. 6. 71	L 128/13
11. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1225/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 6. 71	L 128/16
14. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1227/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 6. 71	L 129/6
14. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1228/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 6. 71	L 129/8
14. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1229/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 6. 71	L 129/10
14. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1230/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 6. 71	L 129/11
14. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1231/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	15. 6. 71	L 129/12
7. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1233/71 des Rates über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei	16. 6. 71	L 130/51
7. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1234/71 des Rates über die Einfuhr bestimmter Getreidearten aus der Türkei	16. 6. 71	L 130/53
7. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1235/71 des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus der Türkei	16. 6. 71	L 130/55
14. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1236/71 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Tafeltrauben	16. 6. 71	L 130/56

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1237/71 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Pfirsiche	16. 6. 71	L 130/58
14. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1238/71 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Tomaten	16. 6. 71	L 130/60
14. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1239/71 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Zitronen	16. 6. 71	L 130/62
15. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1240/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 6. 71	L 130/64
15. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1241/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 6. 71	L 130/66
15. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1242/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 6. 71	L 130/68
15. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1243/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 6. 71	L 130/69
15. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1244/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	16. 6. 71	L 130/70
15. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1245/71 der Kommission über die Lieferung von 1 600 Tonnen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe an die Türkei	16. 6. 71	L 130/72
15. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1246/71 der Kommission zur Einstellung der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch	16. 6. 71	L 130/74
15. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1247/71 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Pfirsiche nach Verordnung (EWG) Nr. 1237/71 des Rates	16. 6. 71	L 130/75
15. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1248/71 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Tomaten nach Verordnung (EWG) Nr. 1238/71 des Rates	16. 6. 71	L 130/77
15. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1249/71 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Zitronen nach Verordnung (EWG) Nr. 1239/71 des Rates	16. 6. 71	L 130/79
15. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1250/71 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Tafeltrauben nach Verordnung (EWG) Nr. 1236/71 des Rates	16. 6. 71	L 130/81
<b>Andere Vorschriften</b>		
7. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1197/71 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren	10. 6. 71	L 126/1
7. 6. 71 Verordnung (Euratom) Nr. 1198/71 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	10. 6. 71	L 126/3
11. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 der Kommission zur Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Abgangs- und Bestimmungszollstellen für die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren	15. 6. 71	L 129/1
7. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1232/71 des Rates über den Abschluß eines Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei	16. 6. 71	L 130/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
**Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschiener Ausgaben:**  
**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**